Am Bankschalter : finanzielle Folgen der Seniorenhochzeit (2)

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **64 (1986)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Finanzielle Folgen der Seniorenhochzeit (2)

«Welche Folgen hat die Hochzeit meiner Freundin im Ehe- und Erbrecht?»

«Am 1. Januar 1988 tritt das neue Ehe- und Erbrecht in Kraft. Nach dem neuen Ehegüterrecht wird das, was jeder in die Ehe einbringt – inklusive das, was er vom verstorbenen Ehegatten geerbt hat –, persönliches Eigengut, das er selber verwaltet und nutzt.

Beim Tode eines Ehegatten erhält jeder kraft Güterrecht die Hälfte der Errungenschaft des andern. Was dann verbleibt, ist das Nachlassvermögen, das nach den Bestimmungen des neuen Erbrechts geteilt wird. Der Ehepartner des Verstorbenen erbt nebst seinen Kindern aus erster Ehe. Die Seniorenhochzeit hat für die Nachkommen weitreichende Folgen, die ich Ihnen anhand eines Beispiels aufzeigen möchte:

Nehmen wir an, jeder Ehegatte habe bei der Heirat ein Vermögen von Fr. 100 000, die Errungenschaft des Ehemannes betrage Fr. 30 000, diejenige Ihrer Freundin Fr. 10 000 und Ihre Freundin sterbe vor ihrem Ehemann.

	mit Heirat		ohne Heirat
	Ehemann	Ehefrau	Partnerin
Vermögen heute	100 000	100 000	100 000
Veränderung beim Ableben Ehefrau	+ 30 000	+ 10 000	+ 10 000
	130 000	110 000	110 000
Anspruch Ehemann	+ 5 000	– 5 000	
Anspruch Erben Ehefrau	– 15 000	+ 15 000	
Nachlassvermögen	120 000	120 000	110 000
Erbteil Ehepartner (½)	+ 60 000	– 60 000	
Erbteil Nachkommen Ehefrau		60 000	110 000
Erbanspruch Nachkommen Ehemann	180 000		

Die Kinder des erstverstorbenen Ehegatten sind somit gegenüber denjenigen des zweitverstorbenen im Nachteil.»

«Kann man denn gar nichts gegen diese Folgen tun?»

«Doch, Ihre Freundin kann den Ehemann durch Testament auf den Pflichtteil setzen. Dann erhält er nur noch ¼ des Nachlassvermögens oder Fr. 30 000. Ausserdem könnten die beiden einen Erbverzichtsvertrag zugunsten der Kinder abschliessen.»

Dr. E. Gwalter, SKA

ZB 8012 K

Völlegefühl nach dem Essen? Unwohlsein? Appetitlosigkeit?

Zellerbalsam*) Balsam für Magen und Darm

Kräuterarznei aus elf heilkräftigen Heilpflanzen

In Apotheken und Drogerien

*) und für unterwegs: Zellerbalsam-Tabletten

‹Riposo›

In diesem Sessel sitzen Sie bequem und anatomisch richtig und stehen genau so leicht auf, wie Sie Platz genommen haben.

Sitzmobel Hindermann

Dazu die passenden Sofas, 2- und 3plätzig. Verkauf durch die Möbelgeschäfte. Verlangen Sie Prospekte beim Fabrikanten.

Hindermann + Co AG 8832 Wollerau
beim Bahnhof Telefon 01 / 784 88 11
Name: _____
Adresse: _____
ZE